



Frauenfeld,

2. Oktober 1998
Entscheid Nr. 183

PG Wigoltingen
Gestaltungsplan „Parzelle Nr. 41, Engwang“

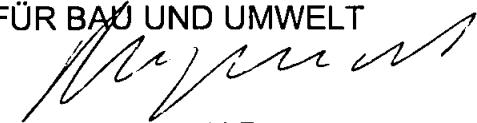
1. Mit Schreiben vom 19. August 1998 ersucht der Gemeinderat Wigoltingen um Genehmigung des Gestaltungsplanes «Parzelle Nr. 41, Engwang». Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse gegen den Gestaltungsplan vor.
2. Die dem Gestaltungsplan zugrundeliegende Dorfzone wurde im Rahmen eines Wiedererwägungsgesuchs (RRB Nr. 293 vom 25. März 1997) zur Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 1198 vom 1. November 1994) genehmigt. Der Gemeinderat begründete das damalige Wiedererwägungsgesuch mit den Hinweisen, dass die vorhandene Bebauung in diesem Teil ortsbildmässig das Dorf nicht optimal abschliesse und mit entsprechend gestalteten Neubauten das Dorf aufgewertet werden könne. Zudem wies er darauf hin, dass die Dorfzone nun mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert werde. Nachdem diese Überlegungen den Regierungsrat zu überzeugen vermochten, wurde dem Gesuch um Wiedererwägung an dieser landschaftlich heiklen Lage entsprochen und das fragliche Gebiet der Dorfzone zugewiesen.
Den Zonenvorschriften zur Dorfzone (§ 9 BauR) und den Bauvorschriften (§ 26 BauR) ist zu entnehmen, dass sich Bauten und Anlagen in jeder Beziehung harmonisch in das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild einordnen müssen. Sie haben sich zudem gut in ihre Umgebung einzugliedern.
3. Der nun für das landschaftlich heikle Gebiet zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan „Parzelle Nr. 41, Engwang“ bezweckt neben einer hohen Wohnqualität folgerichtig auch eine gestalterisch und strukturell optimale Zuordnung von Neubauten zu der Altbauung des Dorfkerns. Der Gestaltungsplan setzt sich aus Sonderbauvorschriften (SBV) und vier Plänen zusammen. Die Anlehnung an die überlieferte Bauweise soll mit ähnlichen Volumen, Dachgestaltung, Baudetails, Farbgestaltung und Zwischenbereichen erreicht und gleichzeitig ein harmonischer Abschluss des Dorfkerns nach Osten angestrebt werden. Zu diesem Zweck enthalten die Pläne unter anderem Mantelbaulinien für Haupt- und Nebengebäude zur Begrenzung der Baubereiche sowie vorgegebene Firstrichtungen, um die Baukörper positionieren zu können. Des weiteren sind in den Sonderbauvorschriften Bestimmungen zur Geschosshöhe und die Gebäudehöhe und Gestaltungsbestimmungen sowohl für

die Bauten als auch für die Umgebung enthalten. Mit diesen Bestimmungen können die landschaftlich und architektonisch erhöhten Anforderungen erfüllt werden, da der Gestaltungsplan die positiven Einordnungsbestimmungen für die Bauten und Anlagen des Baureglements weiter konkretisiert. Die aufgrund der heiklen Lage gerechtfertigten erhöhten gestalterischen Anforderungen werden im Gestaltungsplan insgesamt hinreichend erfüllt. Indes kommt den späteren Projektverfassern sowie der Baubewilligungsbehörde bei der Umsetzung des Gestaltungsplans eine grosse Verantwortung zu. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung des Gestaltungsplanes nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wigoltingen beschlossene Gestaltungsplan „Parzelle Nr. 41, Engwang“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wigoltingen, 8556 Wigoltingen, unter Beilage von drei Gestaltungsplänen „Parzelle Nr. 41, Engwang“, je mit Genehmigungsvermerk; (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Parzelle Nr. 41, Engwang“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Oktober 1998